

Platzordnung

für den Mobilheimplatz St. Andrä am Zicksee

St. Andrä am Zicksee, 22. 03. 2024

1. Jeder Gast hat sich so zu benehmen, wie er es von seinem Nachbarn erwartet, dies gilt vor allem in Bezug auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe.
2. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden angewiesen, Ihren Kindern das Spielen in und um die Wasch- und Sanitäreinrichtungen zu untersagen.
3. Grillen ist nur mit Gas-, Holzkohlen- oder Elektrogrillern erlaubt. Nicht erlaubt: Schwenkgriller, Feuerschalen und offenes Feuer.
4. Sämtliche Abfälle sind in Säcke verpackt, in die bereitstehenden Container des Umweltdienst Burgenland zu geben. Unsachgemäß entsorgter Müll (Abfälle) bzw. Fremdmüll wird auf den jährlichen Müllabfuhrbeitrag aufgerechnet.
5. Auf dem gesamten Mobilheimplatzgelände ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit (Autos, Motorräder, E-Bikes, Fahrräder, E-Scooter, Scooter) aus Sicherheitsgründen auf *10 km/h* beschränkt. Fahrzeuge sind auf den eigenen Parzellen abzustellen. Auf allen Straßen u. Wegen im Mobilheimplatzbereich ist ein "*Parkverbot*" verordnet. Bei längeren Arbeiten auf der Parzelle muss durch die ausführende Fachfirma vom Campingbüro eine Genehmigung eingeholt werden.
6. Die **Mittagsruhe** ist wie folgt einzuhalten:
vom 01. April bis 30. September: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Die **Nachtruhe** ist von *22.00 Uhr bis 7.00 Uhr* auf dem Mobilheimplatzgelände einzuhalten. Während dieser Zeit ist das Ein- und Ausfahren verboten, es hat absolute Ruhe zu herrschen.
Während **aller** oben angeführten Zeiten ist unnötiges Lärmen, wie Rasenmähen, Hantieren mit Maschinen und Geräten und ähnliches zu unterlassen. Radio, Fernseher und sonstige Unterhaltungsmedien dürfen nur so laut eingestellt werden, dass der Nachbar nicht gestört wird.
7. Neu-, Zu- und Umbauten von Mobilheimen samt Zubehör sind an Sonn- und Feiertagen, sowie in den Monaten Juli und August zur Gänze verboten. **Eine entsprechende Skizze ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen!**
In dieser Zeit dürfen lediglich höchst notwendige Sanierungsarbeiten (zB. undichtes Dach), unter Einhaltung der Ruhezeiten, durchgeführt werden.
8. Die Errichtung von Solar-, Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen ist auf dem gesamten Mobilheimplatz verboten, dies mit folgender Ausnahmeregelung:
 - es darf nur eine kleine Photovoltaikanlage /Sonnenkollektor mit einer maximalen Leistung von 3 kW pro Parzelle errichtet und betrieben werden; Bei einer Doppelparzelle ist zu beurteilen, ob die Parzellen selbständig oder als Einheit zu betrachten sind (z.B. Parzellengrenze überbaut).
 - diese darf nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden;
 - die Gewährleistung, dass die Anlage nicht in das öffentliche Stromnetz einspeist („Inselanlage“), ist per schriftlicher Zusage in der Gemeinde vor Errichtung dieser Anlage abzugeben;
 - der Anlageplan ist durch einen Sachverständigen zu überprüfen;
 - bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen darf die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers dieser Anlage bzw. auf Kosten des Mieters der Parzelle diese Anlage abbauen;
 - Punkt 11. dieser Platzordnung (Saison von 01.04.- 31.10.) gilt sinngemäß auch für das Betreiben dieser Photovoltaikanlagen/ Sonnenkollektoren;
 - Änderungen dieser Klausel bleiben jederzeit vorbehalten.
9. Auf dem Mobilheimplatz besteht **Haustierverbot**.
10. Die Bestimmungen des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes LGBl. 44/1982 idGF. sind genauestens einzuhalten.
11. Der Mobilheimplatz bzw. dessen Einrichtungen (Wasser, Kanal und Stromversorgung) stehen dem Benützer in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres zur Verfügung. Der Hauptwasserzähler der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee wird am 15. März aufgedreht und am 15. November abgedreht.
12. Das *Benützungsrecht für den Mobilheimplatz* steht ausschließlich dem Mieter und seinen minderjährigen Kindern zu (großjährige Kinder und Besucher haben sich im Verwaltungsgebäude zu melden und die geltenden Gebühren lt. Tarifordnung zu entrichten).
13. Verkleidungen der Sockelzone von Mobilheimen dürfen nur in leicht demontierbarer Ausführung erfolgen. Die Anhängenvorrichtung darf nur in dem zum Schutz gegen Witterungseinflüssen notwendigem Ausmaß ummantelt werden.
14. Die unbebauten Flächen der Mobilheimplatzparzelle (Freiflächen) sind gärtnerisch zu gestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten (zumindest 1x im Monat).
15. Vorschriften für Gasanlagen erhalten Sie von den Bediensteten im Campingbüro.

Der Bürgermeister